

# Hermannstädter Zeitung

## Siebenbürger Boten.

vereinigt mit dem

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postverendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
djt. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-  
den in der **Steinbau-**  
schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Hagenstein et Vogler in  
Hamburg, Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau von E.  
Magen in Leipzig.  
Das einmalige Einrichten  
einer einspaltigen  
Garnitur kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 6. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
H. Steinhausen.

Nro. 61.

Hermannstadt, Donnerstag am 12. März.

1863.

### Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 11. März 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und in der aufge-  
lesenen Fassung festgestellt.

**Comes-Stellvertreter:** An der Tagesordnung stehen die An-  
träge des Deputirten von Hermannstadt Kännicher, betreffend die Ein-  
führung mehrerer Reichsgesetze im Sachsenlande. Der Termin, welcher zur  
Verhandlung dieser wichtigen Anträge beschloffen worden, sei abgelaufen.  
Die Herren würden also in die Lage kommen, sich in der heutigen Sitzung  
über diese Anträge auszusprechen. Es werde notwendig sein, bei der Be-  
rathung in jener Reihe vorzugehen, welche im Berichte eingehalten ist. Der  
Antragsteller werde berichten.

**Ref. Kännicher** glaubt seine Anträge so begründet zu haben, daß  
er dem nichts mehr hinzuzufügen hat. Die Gesetze sprächen für sich  
selbst. Sein erster Antrag habe dahin gelaute:

„Dem Verlangen der Kronstädter Handels- und Gewerbetammer um  
unveränderte Annahme des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, betref-  
fend die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungs-  
einstellungen protocollirter Handels- und Gewerbsleute (R. O. Bl. Nr. 97  
1862) dadurch vollständig zu entsprechen, daß die Nations-Universität in  
Ausübung des ihr verfassungsmäßig zustehenden Selbstbestimmungsrechtes  
beschließen möge, die allerh. Sanction zur Einführung dieses Gesetzes auch  
im Bereiche des Sachsenlandes unverweilt zu erwirken.“

Die Herren würden sich ja wohl alle mit dem Wortlaute des Gesetzes  
bekannt gemacht haben.

**Comes-Stellvertreter:** Soll das Gesetz selbst zur Auflesung  
gebracht werden?

**Dr. Binder (Mediasch):** Man sei mit der Materie der Gesetze ver-  
traut; es werde auch kaum Zeit sein für die Auflesung aller zur Annahme  
beantragten Gesetze.

**Comes-Stellvertreter:** Es sei nicht notwendig, daß über die  
Annahme oder Nichtannahme aller beantragten Gesetze in einer Sitzung  
entschieden werde.

**Schnell (Kronstadt)** spricht sich dafür aus, daß alle zur Annahme  
beantragten Gesetze aufgegeben werden.

**Dr. Klein (Mediasch)** schließt sich seinem Kollegen Dr. Binder an;  
es habe jeder Deputirte, schon seit dem Erscheinen der betreffenden Gesetze  
Zeit gehabt, sich mit ihnen bekannt zu machen.

**Kännicher:** So ist es.

**Schnell** beharrt auf seiner Ansicht, daß die zur Annahme vorge-  
schlagenen Gesetze aufgegeben werden müßten. Dieselben seien für Sieben-  
bürgen nicht officiell publicirt worden.

**Comes-Stellvertreter:** Der Gegenstand sei wichtig; wenn die  
Herren für die Debatte nicht vorbereitet seien, so solle das Gesetz aufgele-  
sen werden.

**Schwarz:** Der Antrag gehe auf unveränderte Annahme des in  
Rede stehenden Gesetzes; seine Committenten hätten ihn auch nicht in-  
struirt, eine Aenderung zu beantragen; er ist daher dafür, das Gesetz ohne  
alle Veränderung anzunehmen.

**Comes-Stellvertreter** macht darauf aufmerksam, daß die be-  
treffenden Gesetze zunächst für die Länder des engeren Reichsrathes geschaf-  
fen seien, und daß — wenn wir dieselben auch annehmen — schon wegen  
Verschiedenheit der Gerichts-, Jurisdiction- und Concursordnung dennoch  
wenigstens bezüglich der Einführungsordnung einige Modificationen noth-  
wendig sein werden.

**Kännicher:** Bei dem Gesetze über das Ausgleichsverfahren würden  
keine Modificationen notwendig sein.

**Comes-Stellvertreter** spricht noch einmal die Ueberzeugung  
über die Nothwendigkeit aus, daß das Gesetz aufgegeben werde.

(Es wird nun das Gesetz über das Ausgleichsverfahren in seiner  
ganzen Ausdehnung aufgegeben.)

**Comes-Stellvertreter:** Aus dem Berichte habe die Univer-  
sität vernommen, daß dies Gesetz nur ein Nothbehelf sei für so lange, als  
nicht eine allen Anforderungen entsprechende Concursordnung geschaffen sein  
werde; da dies längere Zeit in Anspruch nehme, so habe sich das Bedürf-  
niß geltend gemacht, inzwischen durch den Reichsrath ein Gesetz zu schaffen,  
welches den Hauptgebrechen des Gesetzes über das Ausgleichsverfahren steu-  
erte. — **Comes-Stellvertreter** schildert nun die Vorzüge des Gesetzes über  
das Ausgleichsverfahren und fordert die Universität auf, sich über den ge-  
stellten Antrag auszusprechen.

**Schnell (Kronstadt):** Es unterliege keinem Zweifel, daß das Gesetz  
über das Ausgleichsverfahren vom Jahre 1859 viele Mängel habe. Der  
Redner schildert nun die schädlichen Folgen dieses Gesetzes.  
Die Mängel des Ausgleichsverfahrens hätten die Kronstädter Handels- und  
Gewerbetammer veranlaßt, bei der sächsischen Nations-Universität um Ein-  
führung der vorliegenden Novelle einzuschreiten. Der Redner schildert nun  
ebenfalls die Vorzüge des Gesetzes über das Ausgleichsverfahren und glaubt,  
daß Niemand in der Versammlung sich gegen die Wirksamkeit dieses Ge-  
setzes aussprechen werde. Allein, es frage sich: in welcher Form man  
dem Gesetze im Sachsenlande Eingang verschaffen wolle?  
— Die im Reichsrath gebachten Gesetze hätten keine Geltung in Ungarn  
und Siebenbürgen; die Wirksamkeit des Reichsrathes erstreckte sich nicht  
auf dieselben. Allein die Universität habe das Recht der Statutergesetz-  
gebung. So möge sie denn ein Statut machen, des Inhalts: das Gesetz  
über das Ausgleichsverfahren wird gültig für das Land der Sachsen ange-  
nommen; der ganze Inhalt der Novelle hätte zu folgen und für das Ganze  
wäre die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten.

**Comes-Stellvertreter** glaubt, die Abtät des Antrages ge-  
genüber die Universität solle eine Repräsentation in der Richtung um Ein-  
führung des fraglichen Gesetzes unterbreiten.

**Kännicher** will nicht viel für oder gegen den Antrag von Kronstadt  
sprechen. Man solle zuerst über Annahme oder Nichtannahme beschließen;  
bezüglich der Durchführung wolle er dann einen eigenen Antrag stellen und  
die Repräsentation dazu veranlassen.

**Comes-Stellvertreter:** Schnell hat sich für Annahme ausge-  
sprochen. Die nächste Frage sei also: ob für oder gegen die Annahme?

**Wagner (Leischkirch)** spricht sich kurzweg für die Annahme des Ge-  
setzes über das Ausgleichsverfahren aus, und zwar für die unbedingte.  
Lafjel stimmt einfach für die Annahme.

**Balomiri:** Wenn er sich im Namen von ganz Siebenbürgen aus-  
sprechen könnte, so würde er sich für die Annahme erklären; da er aber nur  
für den fundus regius sprechen könne, so erkläre er sich gegen die An-  
nahme des vorgeschlagenen Gesetzes und zwar „wegen Wahrheit der  
Rechtseinheit Siebenbürgens!“ Lieber münder gute, aber einheitliche  
Gesetze. — **Redner** spricht sich auch gegen die Annahme der übrigen  
vorgeschlagenen Gesetze aus.

**Comes-Stellvertreter:** Wir sprechen zunächst nur von dem Gesetze  
über das Ausgleichsverfahren.

**Binder (Grösch)** will die von dem früheren Redner aufgestellte  
Unterscheidung zwischen engeren und weiterem Vaterland nicht gelten lassen;  
constatirt aber mit Befriedigung, daß er die Kompetenz der Universität nicht  
in Frage gestellt habe. Für uns ist die Rechtseinheit mit den deutsch-  
slawischen Ländern viel wichtiger als die mit jenen, die sich nur in Rega-  
tionen bewegen. Unsere Handelsleute besitzen ihre Waaren, ihren Credit  
nicht von Szamos-Ujvár von Desz, sondern von Wien und Brünn.  
Der Redner hofft gute Folgen von dem Beschlusse der Annahme des Ge-  
setzes, er hoffe die Ausdehnung des letzteren auch dahin, wo anoch nichts  
andere als die Negation herrscht, — wo nötig durch Detroi. Nicht die  
Vorzüge des Gesetzes bestimmen ihn; denn es ist nun besser als das frühere

und besser, als unsere Concursordnung. Der Hauptpunct für ihn sei: der  
politische Grund und der Grund des Bedürfnisses. Ist für die Annahme.

**Balthes:** Für die Annahme.

**Matthia:** Ebenso.

**Dr. Binder:** Gleichfalls.

Es sprechen sich noch mehrere Stimmen für die Annahme aus.

**Macellariu:** spricht sich gegen die Kompetenz der Nations-  
Universität und gegen die Annahme des Gesetzes aus.

**Kännicher:** Die Herren haben die Kompetenz der Universität  
nicht bestritten, als es sich um das Statut über die portio canonica der  
romänischen Geistlichkeit handelte.

**Comes-Stellvertreter** fordert **Macellariu** auf, ihm ein  
einiges Gesetz zu zeigen, durch welches das Recht der Municipalgesegebung  
welches der Nations-Universität zusteht, aufgehoben worden wäre.

**Schnell** ist auch der Meinung, betreffs der Einheit der Rechtsge-  
gebung, und daß dieselbe, wie **Balomiri** angedeutet habe, zuerst in Sie-  
benbürgen durchgeführt werde; allein die Wirksamkeit der Universität erstreckt  
sich nur auf das Land der Sachsen; man solle nicht zögern, das Gute  
schon jetzt einzuführen. Hierauf wendet er sich gegen die Kompetenzbeden-  
ken **Macellariu's**. Das sei eine eigene unerhörte Theorie. Die Kompetenz  
der Universität sei zweifellos und es sei unbegründet, wie sie in Zweifel  
gezogen werden könne. Nach seinem Begriffe gebe es im Sachsenlande  
nur eine politische Nationalität. Er kenne keine zweite. Die Com-  
petenz ihrer Vertretung erstrecke sich auf das ganze Sachsenland. Die Ver-  
wechslung sei bedenklich. Wo ein vertriebenes National-Territorium durch  
Jahrbücher bestanden, wo könne da die Verdrängung in Zweifel gezogen  
werden. Und was sei das für eine Nationalität, die ein solches Territo-  
rium nicht aufzuweisen habe? Aus solchen Begriffsverwicklungen könne nur  
Unheil entstehen und die Gleichberechtigung zur Unmöglichkeit werden.

**Kännicher:** Die Kompetenz der Universität werde immer eifriger  
bestritten, ohne daß man für seine Behauptungen ein Gesetz aufzuweisen  
vermöge. Sicher sei, daß die Universität im factischen Besitze dieser Com-  
petenz ist, daß diese Kompetenz noch in neuester Zeit vom Kaiser anerkannt  
wurde. Wir thun nichts anderes, als daß wir nach der uns vom Kaiser  
zuerkannten Kompetenz vorgehen. Man solle über die Frage hinüber ge-  
hen; es sei nicht notwendig, die Kompetenz zu beweisen; man solle über  
die ganze Frage hinüber gehen, an die sich leicht Gegenstände knüpfen könn-  
ten, bei denen sich unwillkürlich des Dichters Wort aufdringt: „Leicht auf-  
zureizen ist das Reich der Geister!“

**Comes-Stellvertreter:** Es ist Niemand zum Sprechen vor-  
gemerkt.

**Dr. Klein** trägt auf Schluß der Debatte an.

**Macellariu** replicirt dem Deputirten **Schnell**.

**Comes-Stellvertreter:** Es sei nicht nötig, die Kompetenz-  
frage zu ventiliren. Die Herren Romänen befinden sich in der Lage, ent-  
weder auf Grund des Auftrages ihrer Sender, oder auf Grund ihrer eigen-  
en Politik, die Kompetenz im Zweifel zu ziehen. Das haben sie mit ihren  
Sendern abzumachen. Man solle aber keine Lebensfragen aufhängen. Er  
theilt übrigens nicht die Ansicht **Schnell's** über die eine Nationalität; er  
anerkennt: Bewohner verschiedener Nationen im Sachsenlande.

Es sei auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Viele Stimmen: Schluß!

**Comes-Stellvertreter** enuncirt: Gegen den Antrag haben  
sich nur **Balomiri** und **Macellariu** ausgesprochen; die eclatante  
Majorität ist für den Antrag in der Fassung des Referenten.

Solle man jetzt schon die Formfrage besprechen, oder erst, wenn  
auch über die übrigen Gesetze abgesehen worden ist?

Viele Stimmen: Am Schluß!

### Auregungen.

#### Mein erstes Frühlinglied.

Wie die Schwaben so groß? Nicht möglich! Und die Bienenstöcke  
in Ausland doch gerade nur so klein, wie in Deutschland? Wie können  
die Bienen denn da hineinkommen?

„Bien' muß“ erwiderte der russische Reisende, der von diesen Kiejen-  
bienen seines Vaterlandes erzählt hatte, dem besondern Frager. So fest  
gewurzelt war in ihm die Ueberzeugung von der unübersteiglichen Macht  
der Ufaie, daß er das gesammte Thierreich ihr unterthänig dachte.

Wie der despotische Absolutismus des größten europäischen Reiches,  
so ist auch die Genesiß meines ersten, und so viel ich mich zu erinnern  
weiß, auch letzten Frühlingliedes in dieser Antwort enthalten.

In der zweiten Ober-Classe des Gymnasiums in Hermannstadt, an  
dem ich studirte, durfte nach dem bis zu den großen Umwälzungen der  
Jahre 1848 und 1849 bestandenen Lehrplan kein profaisches Wort aus  
der Feder des Schülers fliegen. Zweimal wöchentlich wurde über ein von  
dem Lehrer gegebenes Thema ein Gedicht, abwechselnd in lateinischer und  
in deutscher Sprache verfertigt. Für die eine Arbeit war der schulfreie  
Mittwoch, für die zweite waren die beiden Nachmittagsstunden von 1—3  
Uhr an jedem Sonnabend bestimmt. In derselben Abwechslung wurde  
auch am Schluß jedes Monats von den Schülern ein längeres Gedicht  
über ein zu Anfang desselben gegebenes Thema eingereicht, und einen oder  
den andern Schüler traf überdies noch der ehrenvolle Auftrag, am Ge-  
dächtnistage des Todes Christi, oder am Denkfest der Wohlthäter der  
Lehranstalt, oder am Schluß der jährlichen öffentlichen Prüfung seiner  
Classe, ein von ihm verfertigtes und von dem Lehrer verbessertes Gedicht  
zu declamiren. So sah ich, wer den Classencurs in einem Jahre absolvirt  
hatte, am Schluß desselben als Verfasser von ungefähr neunzig, wer aber  
sich geblieben und ein zweites Jahr Classenschüler war, bei seinem Aus-  
tritte als Schöpfer von ungefähr zweihundert Gedichten, dabei ein an-  
gehender Dvemus und ein angehender Schiller in einer und derselben Per-

son. — **Molières** Art wider Willen hat gewiß in dieser Zeit nicht mehr  
Recepte geschrieben.

Das war nun freilich des Guten zu viel und eine Nothwendigkeit,  
welder Mancher sich herzlich gerne entzogen hätte, wenn es irgend mög-  
lich gewesen wäre. Allein „Bien' muß“ lautete das eiserne Gesetz und statt  
des bekannten

Singe, wenn Gesang gegeben,

Singe, wenn's Gebot gegeben!

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist verfloßen, seit ich ein Poet  
war — so wurden die Schüler jener Classe genant — aber heute noch  
steht das Bild der Verlegenheiten, in welchen ich mich damals oft befan-  
den, lebhaft vor meiner Erinnerung. Mit der für jede Arbeit bemessenen  
Zeit waren sie im umgekehrten Verhältniß, und daher bei den sogenannten  
Sonnabendarbeiten am peinlichsten.

Am sechsten Wochentage wurden damals in jedem sächsischen Bürger-  
haufe meiner Vaterstadt Hülsenfrüchte verpeist, und die Mittagsmahlzeit  
genau zur Stunde des astronomischen Mittags gehalten. Unmittelbar nach  
diesem köstlichen Schmause mußte man sich niedersetzen und dichten. Da  
paßte das deutsche Sprichwort: „In der Magen satt, so wird das Herz  
fröhlich“ durchaus nicht.

Sollte man es glauben? bei allen diesen Bedrängnissen war die  
Aufgabe eines lateinischen Gedichtes immer noch die leichtere. Hier standen  
dem Schüler freundschaftliche Helfer aller Art mitleidig zur Seite — die pro-  
fodischen Regeln waren ihm aus **Molnars** oder **Bröders** lateinischer Gram-  
matik bekannt; wo nicht ein allgemeines Gesetz, sondern der Vorgang eines  
römischen Dichters über die Länge und Kürze einer Sylbe entschied, da  
leserte ihm der alte **Smetius** Vellege, gegen welche kein Mensch was ein-  
wenden konnte. Paßte aber das ihm gläubige Wort nicht in den Vers, so  
bot ihm der Synonymorum thesaurus eine lange Reihe anderer zur Aus-  
wahl, man maß sie genau ab, und suchte in der Reihe der Dienstpflichti-  
gen so lange herum, bis sich ein Mann gefunden, der in die fertige  
profodische Uniform paßte. Kein zweites Buch ist im Sachsenlande jemals

von der studirenden Jugend so gefeiert worden, keine Apotheke kann reicher  
sein an Mitteln gegen jedes menschliche Leiden; wer gar so glücklich war,  
sich die vermehrte Ausgabe von **Sententis** anschaffen zu können, der ward  
als ein Geheimrath **Apoll's** mit neidischen Augen angesehen.

Traf den angehenden Versmann gar die Ehre, ein lateinisches Ge-  
dicht zum Andenken des Todes Christi, der Wohlthäter des Gymnasiums  
zu verfassen, so kam ihm die Ueberlieferung zu Hilfe.

Ob die Finsterniß in Dichtern geschilbert, und in welcher Versart  
der Tempelvorhang zerrissen wurde, darauf kam wenig an — die Scenerie  
war gegeben, und die ganze Mühe bestand bloß darin, den Knalleffect  
durch die Wahl volltöniger Wörter zu erheben. In dem Gedichte auf  
Mäcenaten der Schule erbt der halbe Herambrosi

Sachsenfels atque Dobosi

fort von Schuljahr zu Schuljahr; sie durften nicht fehlen, ob auch die  
beiden Gründer von Freitischen ein besseres Voos, als diese trodene Neben-  
einanderstellung ihrer ruhmvollen Namen verdient haben mochten.

Wie ganz verschieden war dagegen die Lage des angehenden deutschen  
Dichters! Ein paar Fabeln und poetische Erzählungen von **Phylar**

— der so manche Nacht  
— Haus und Hof bewacht,

und der Frau **Geatterin** Degen, höchstens einige Gedichte von **Callis**,  
**Höly** und **Matthison**, das war sein ganzes Wissen auf diesem Gebiete.

Kein **Voß** hatte noch die profodischen Regeln der deutschen Sprache gelehrt,  
kein **Sputar** ein deutsches Keimelikon geschrieben.

In dieser Armuth an Gedanken sind so manche Gedichte im Sach-  
senlande entstanden, deren Erinnerung die Geirte erheitert.

Verliebte sind oft rechte Narren,  
Sie laufen, rennen, wie die Farnen,  
Durch Dünn und Did  
Zu ihrem Glück

— lang ein längt heimgegangener Mitschüler.

kein günstiges Ergebnis erzielt  
Verpachtung dieser Realität auf  
bis letzten April 1864 im Ligitat-

anne der Ligitation bei dieser L. L.  
wo auch die näheren Bedingun-

Finanz-Bezirks-Direktion.

ation.

1—3

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November  
Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

hebung.

1—3

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Stuhs-Magistrate als Gericht,  
tliche Edict vom 19. November

Ein Dämpfer des „Sürgöny“.

Die Handelswelt in Pest ist in Alarm. Die Wunden, welche die famosen Beschlüsse der Inter-Commercials-Conferenz in Pest ihrem Credite geschlagen haben, fügen zu tief und schmerzlicher zu beständig, als daß sie nicht der davon betroffenen Handelswelt einen Schmerzensschrei erschreien sollten.

Alles das geschieht, obgleich tagtäglich „Pester Lloyd“ zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Versöhnung mahnt und eine Friedfertigkeit an den Tag legt, die beinahe nicht mehr diesen, sondern den Namen der Kriegerei verdient, weil sie mit Aufopferung des Rechtes und der Würde, welche die Handelswelt zu vertreten hat, erkauft wird; obgleich „Pesti Napló“ den Kaufleuten zu verheißt, daß derjenige, der so etwas verlangt, wie sie, die ungarische Nation in ihren heiligsten Gefühlen verletze; obgleich der ungarische Herr Hofkanzler nach einer Meldung des „Pester Lloyd“ es für notwendig hielt, an die um Wiedereinführung des deutschen Wechselrechtes petitionirende Pesther Deputation die Mahnung zu richten, sie möchten sich in Acht nehmen, daß sie das Kind nicht mit dem Bade ausgießen; als ob diejenigen, die eine so verständige und tief begründete Bitte stellen, Leute wären, denen eine solche Unvorsichtigkeit mit Grund zugetraut werden kann; und obgleich ein ungarisches Blatt den Peter und Paul hervorzuheben für sich findet, die vor dem Jahre 1848 nicht durch, sondern der magyarischen Wechselrechts-Gesetzgebung ungeschadet reich geworden sind, während ein anderer geltend macht, daß Ungarn eigentlich zu viel Credit habe und die Beschränkung dieses ungelunden Alwivel durch ein schlechtes Wechselrecht eigentlich eine Wohlthat ist.

Nun kommt schließlich Bruder „Sürgöny“ und setzt mit gravitätischer Amtsmiene der deutschen Wechselrechts-Agitation folgenden Dämpfer entgegen: „Was soll das deutsche Wechselrecht bei uns? Ihr, die ihr um dasselbe petitionirt, solltet Euch doch ein wenig in Siebenbürgen umsehen. Dort beistellen sie es ja bei und was haben sie davon? Der Credit in Siebenbürgen steht so möglich noch schlechter, als bei uns. Die Calamität des Creditmangels hat einen andern Grund, den ich weiß, aber nicht sage. Bin ich doch ein offizielles Blatt und brauche folglich nicht zu sagen, was ich weiß. Ich bin klug und weise und damit punctum.“

So ungefähr der „Sürgöny“ wider die deutsch-wechselrecht-sehnlichen Agitatoren in Pest.

Und wie? — Wir befinden uns diesmal in seltener entente cordiale mit dem „Sürgöny“. „Sürgöny“ hat vollkommen recht; wir haben in Siebenbürgen noch immer das deutsche Wechselrecht und trotzdem geht es schief mit dem Credit auf dem siebenbürgischen Comitatsboden, wie in Ungarn, wo es so schlecht steht, daß es in Siebenbürgen wohl schwerlich schlechter sein kann.

Wir sagen aber nicht wie „Sürgöny“ geheimnissvoll: Das Uebel hat einen andern Grund. Wir rücken mit dem Grunde heraus und erklären frank und frei, daß das beste Gesetz ein todter Buchstabe bleibt, wenn die Gerichte, die dasselbe im Leben zu verwirklichen haben, fehlen oder es an sich fehlen lassen.

Die kaiserlichen Gerichte wurden aus Siebenbürgen ausgetrieben, dann kam eine Zeit, wo wir, wie im Naturstande, gar keine Gerichte hatten, dann hatten wir gewählte Comitatsgerichte, welche von Recht und Gesetz entweder nichts wußten oder nichts wissen wollten, endlich haben wir je erannte Gerichte in den Comitaten, die erst werden müssen, was sie sein sollen.

Um einen kleinen Beleg zu liefern, wie es nicht in Folge, sondern trotz des deutschen Wechselrechtes in Siebenbürgen zugeht, citiren wir den ersten besten Fall aus der neuesten Zeit und bitten den „Sürgöny“, von nichts so sehr, als davon überzeugt zu sein, daß dieser keineswegs vereinzelt dasteht.

Ein Hermannstädter Bürger hatte eine Wechselforderung gegen einen Grundbesitzer aus dem Comitatsboden und erwirkte bei dem Hermannstädter Magistrat als zuständigen Erkenntnisgericht die Zahlungsaufgabe, Mobilien, Execution und Personal-Arrest. Bis hieher ging Alles gut von Statten. Nun aber beginnt die Noth der schweren Zeiten, und der Zeiten schwere Noth. Am 28 August 1862 erucht der Hermannstädter Magistrat das Comitatsgericht um Vollzug der bewilligten Execution.

Am 25. September 1862 langt bei dem Hermannstädter Magistrat eine Note dieses Comitatsgerichts ein, in welcher als Bedingung der Vornahme der Execution ein einziger Vorbehalt von 12 fl. ö. W. erucht wird. Gott sei es gebant, daß es endlich ernst wird, denkt der arme Hermannstädter Bürger und so schwer es ihm fällt, die 12 fl. abzugeben, er legt sie freudig und opferwillig hin auf den Altar der Execution. Langsam schleicht der October vorüber und der November und der Dezember. Auch der erste Monat des Glückverheißenden neuen Jahres 1863 ist dahin und das Comitatsgericht läßt noch immer nichts von sich hören. Da wird es unserem guten Bürger endlich doch zu lange und im Februar läßt er das Comitatsgericht betreiben. Endlich ist die Antwort da und was ist damit und steht darin? Der Beamte N. N. machte sich am 12. November 1862 auf den Weg nach E., um die Execution vorzunehmen. Als er zur adelichen Curia kam, fand der Hofrichter vor dem Thore, der die Auskunft gab, der zu besitzende Edelmann habe seinen Wohnsitz am Orte des Comitatsgerichts, das nach ihm fahndet, um ihn in Personal-Arrest zu nehmen, erwählt

und in der Curia sei nichts zu pfänden vorhanden. Der Executionscommissär constatirte die Antwort des Hofrichters zu Protocoll, erstattet Bericht an das Gericht, verzeichnet 7 fl. 65 kr. Diäten, der Bericht geht ad acta, der Execut wird nicht gepfändet und nicht eingesperrt, dem Executionsführer werden 4 fl. 35 kr. zurückgeschickt. Sein Hahn kräht weiter über die Sache; doch dem armen Bürger in Hermannstadt steht es frei, gleich Augustus anzurufen: Quintili Vare! redde mihi legiones meas!

Oesterreich.

Hermannstadt, 12. März. Die Universität der sächsischen Nation hält heute eine öffentliche Sitzung.

Hermannstadt, im März. Nachstehend theilen wir den Geschäfts-Ausweis der Hermannstädter Sparcasse für den Monat Februar 1863 mit:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Einnahmen', 'Ausgaben', 'Rückzahlungen', 'Zinsen', etc.

so mit wird ein Casserest von . fl. 41199 99% in den Monat März übertragen.

Schäßburg, 5. März. Die gestrige Communitätsitzung ist, wie man aus sichern Quellen vernimmt, sowohl nach den verhandelten Gegenständen, als nach den gefaßten Beschlüssen eine ungewöhnlich bedeutende gewesen.

Im Laufe der Verhandlungen theilte nämlich der Orator mit: er sei den vorigen Tag bei dem Herrn Bürgermeister gewesen, wo eben ein Magistratsrath mit einem Schriftstück in der Hand erklärt habe, die betreffende Arbeit könne bis zum Termin nicht fertig werden; man werde Fristverlängerung ansuchen müssen. Auf diese Veranlassung habe der Herr Bürgermeister, auf einen großen Haufen Acten neben seinem Schreibtisch zeigend, sich zum Orator gewendet: „Sie werden es wohl noch nicht wissen, aber diese, Communalacten betreffenden Stücke hat mir der Referent zurückgegeben, da er absolut keine Zeit habe, sie zu bearbeiten. Die Stadt wird sich eben einen eigenen Senator wählen und bezahlen müssen, wenn sie will, daß ihre Angelegenheiten erledigt werden.“ Der Communal-Schriftenpact auf dem Stuhl neben dem Schreibtisch aber sei wohl höher als dreiviertel Ellen gewesen.

Es ist schwer, das Getauschte zu schildern, das hierauf in Mienen und Worten der Communitätsverwandten seinen Ausdruck fand. Man erinnert, das ehemalige k. k. Bezirksamt habe doch die Verwaltung mit einem viel geringeren Personal unvergleichlich prompter besorgt; auch habe die Communität bereits bei der Anwesenheit des Herrn Comes Stellvertreters im verflochtenen Herbst gegen die Käuflichkeit in der Erledigung sächsischer Angelegenheiten durch eine Deputation Klage geführt und Hochberieselbe habe sofortige Abhilfe versprochen, ganz gewiß auch angeordnet. Und das Alles — habe bloß zum ellenhohen Schriftenpact auf dem Stuhl neben dem Schreibtisch geführt!

Die Communität beschloß dem pflichtgemäß, im Sinn der Regularienpunkte §. 4 von 1795 sofort Sr. Hochwohlgeborenen den Herrn Comes Stellvertreter von dieser Sachlage in Kenntniß zu setzen und erneuert um schleunige und wirksame Abhilfe zu bitten.

Im weitern Zug der Verhandlungen kam die Communität zur Kenntniß, daß eine große Zahl Bürger sich gedungen sehe, die hier garnisonirenden Truppen zu sich ins Haus ins Quartier zu nehmen, weil sie die Nothe in den Quast-Casernen zu zahlen nicht in der Lage sei. Hierbei wurde die Frage gestellt, wie es sich denn mit der Weinhörungscaffe verhalte, welche doch mit Allerhöchster kaiserlicher Genehmigung den ausschließlichen Zweck habe, daß mit ihren Mitteln die erforderlichen Casernen für die Stadt gebaut würden. Diese Caffe sei, hieß es, um das Jahr 1857, nachdem die Kavalleriecaserne gebaut worden, — mit der Alodialcasse vereinigt worden. Da jedoch die Abgabe der „Weinlösung“ ausdrücklich nur zum Zweck des Casernenbaues eingeführt worden, dieser Zweck aber noch nicht vollständig erreicht ist, indem wir eine Infanteriecaserne nicht haben, jene nicht unbedeutende indirecte Steuer aber zu Gunsten der Alodialcasse fortbezogen wird: so ist das Ganze, milde gesagt, eine Unzulässigkeit und ungesetzlich obendrein. Die Communität beschloß denn, in einer der nächsten Sitzungen sich die erforderlichen Acten über die Natur der Weinhörungscaffe und jene Beschlüsse vorlegen zu lassen, durch welche sie mit der Alodialcasse vereinigt worden sei, worauf das Erforderliche werde veranlaßt werden. Hierbei stellte der Orator die wenig tröstliche Aussicht, daß das Communitätsprotocoll aus den fünfzig Jahren, in dem jener Beschluß zu fassen sei, schwerlich vorhanden sein werde; man fände aus jenen Jahren gar viele Protocolle nicht.

Auf Veranlassung des Rundschreibens an sämtliche Kreisbehörden des Sachsenlandes, Unvers. Zahl 533 1862, ddo. 27. Dezember 1862,

das in der Sitzung aufgegeben wurde, worin Allerhöchst Sr. Majestät erklärt, daß die Ansuchen und Wünsche der sächsischen Nation-Universität hinsichtlich des amtlichen Gebrauchs der verschiedenen Landesprachen bereits berücksichtigt worden seien, wandte sich die Communität aufs neue, insbesondere auch im Hinblick auf das Allerhöchste Hofdecret, J. 1634 1862, an den Magistrat mit der Aufforderung, jetzt endlich Schritte zu thun damit das k. Landesgubernium seine Erlasse an deutsche Behörden und Vertretungen deutsch schreibe.

Wien, 6. März. Graf Forgach hatte heute Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und Nachmittags eine mehrstündige Conferenz mit dem Minister Grafen Esterhazy.

Wien, 7. März. Der gestern Abends stattgehabte Empfang bei Sr. Erzellenz dem Herrn Staatsminister war glanzvoll und zahlreich besucht. Die höchsten kirchlichen, diplomatischen und militärischen Würdenträger, viele Repräsentanten der Wissenschaften und Künste, der Journalismus, Finanzwelt und Industrie waren versammelt.

Lemberg, 7. März. Die Sagenz Galizien wird russischer Seite von Gendarmen, Militär und Landvolk streng und genau bewacht. Es ist eine bedeutende Truppenbewegung von Bessarabien her gegen Polen wahrzunehmen.

Krakau, 7. März. Der heutige „Gaz“ enthält nähere Details aus den Gesetzen bei Piastowa Skala und Skala. Wenn nicht Munitionsmangel eingetreten wäre, hätten die Russen eine größere Niederlage erlitten.

Die Russen haben sich nach Michow zurückgezogen. Das Hauptquartier des Langewicz und Jezioranski war vorgestern in Chocz, wo sie sich mit der Abtheilung Waligorski's, betläufig 1000 Mann, stark vereinigt haben.

Deutschland

Kassel, 6. März. In der heutigen nachmittägigen Kammeritzung wurde in der Reichshausache beschlossen, daß diejenigen verzinslichen Leibbank-Obligationen, welche sich zur Zeit der Insolvenzanzeige in den Händen inländischer oder im Inlande wohnender Gläubiger befinden haben oder noch befinden, gegen den Cessionspreis von 80 Prozent mit allen Rechten erworben werden. Die Antimortenshaftigung wurde abgelehnt.

Italien

Lurin, 7. März. „Dittio“ enthält einen Aufruf Garibaldi's an die Braven der russischen Armee und an Langewicz, in welchem er ihn auffordert, die Bewegung über das ganze einstufige Polen anzukurbeln. Er fügt hinzu, so werden Sie Zeit geben, die Sympathien in Thaten zu verwandeln.

Großbritannien

London, 7. März. Im Unterhause verzieht auf Palmerston's Ersuchen Cochrane seine Motion in Betreff Griechenlands. Moore beantragt eine Resolution, welche die brasilianische Zwangsarbeit bedauert, und deren sofortige Beilegung durch die Regierung wünscht. Montague sekundirt, bezüglichen Cecil. Nach längerer Debatte offerirt Moore den Antrag zu rückzuziehen. Anerbieten wird abgelehnt.

Rußland

Warschau, 6. März. Eine am 2. d. M. in Moskow im Gouvernement Kurlin angehaltene Insurgentenbande hat sich, nachdem die Wäntler geschossen hatten und zwei Kanonenschiffe abgefeuert worden waren, mit einem Verluste von 20 Mann an Todten und Verwundeten zerstreut und ist in der Richtung gegen Sosnowice geflohen.

Eine andere Bande wurde am 3. in Korzew geschlagen. Herr Dzielzicki, ein ehemaliger Beamter und bei Prasnysz im Gouvernement Plock auf eigener Besitzung wohnhaft, hatte die von dem revolutionären Centralcomité anverlegte Steuer und die Requisitionen der Insurgenten verweigert. In Folge dessen hat ihn das Centralcomité zum Tode verurtheilt. Drei mit Revolvern bewaffnete Individuen traten bei ihm ein, laßen ihm sein Todesurtheil vor und schossen ihn durch den Kopf. Das auf dem Tische zurückgelassene Todesurtheil war unterzeichnet: Kolbe.

Warschau, 7. März. Bei Piastowa, Skala Bobawa, Mryglod und Karzew wurden Insurgentenbanden zerstreut und die Kampinus-Baldungen von den Aufständischen gefäubert. Die Anführer Bogdanowicz und Jasiniski wurden erschossen.

Locales

(Einbruchdiebstahl.) In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M., wurde im Hause Nr. 187 auf dem großen Ring, im Verkaufsgewölbe des Kaufmanns S. ein frecher Einbruchdiebstahl verübt. Der Dieb entwendete, nach Erbrochung des Fenster-Gitters im Hofe und nach Erbrechung der Thüre im Innern, die Summe von 400 — 500 fl., alle übrigen Sachen blieben unberührt. In dem bezeichneten Verkaufsgewölbe haben wir eine prachtvolle Weinheimische Cassa, natürlich unversehrt; wir wollen hoffen, daß es den betreffenden Gerichten doch einmal gelingen wird, den Dieben auf die Spur zu kommen.

(Hohes Alter.) Am 8. d. M., starb hier der Greis J. E., 105 Jahr alt. Derselbe hatte erst in seinem 40ten Jahre geheiratet und hinterläßt eine 80jährige Witwe, eine Tochter von 55 und einen Sohn von 50 Jahren, bis vor etwa 3 Jahren erkrankte sich der Verstorbenen der besten Gesundheit.

Für die Abgebrannten in Stolzenburg sind eingegangen: Von Herrn L. v. S. 2 fl. 50 kr. ö. W., Uebertrag aus Nr. 60 . . . 5 fl. — kr. ö. W. Zusammen: 7 fl. 50 kr. ö. W.

Der Verleger ist bereit, weitere Spenden zu übernehmen, in diesem Blatte zu quittiren und dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 11. März 1863.

Table with columns for 'Effecten', 'Wechsel', and 'Gold'. Lists various financial instruments and their current market values.

Er I 3. 628. 1863.

Zu befehen ist die pr. Kudsirer Commercial-Revier in der XI. Diäten-Klasse, m. 8 Kubit-Klafter Holzdeputat, raikwartier, oder 63 fl. jährliche Summe einer Caution unter Nachweisung der forswirtschaftlichen Ausbildungverwaltung, der Caution's-Pächem Grabe sie mit den Bewandt oder verschwägert binnen vier Wochen bei Direction einzubringen.

Klausenburg, am 4. März. Von der k. k. Ver. 3. 1208/193. 1863.

Zu befehen ist die ges. Werkstättenstelle bei der k. k. XII. Diäten-Klasse, mit der von 357 fl. ö. W. zur Hälfte Hälfte aus der Proport Fortführung eines Quartiergelde der Genus eines Pferdewarths Vajda-Hunyader Bruderkade. Bewerber um diese Stelle vorzugeweise auch mit der vorerw. zugleich Qualificationsweisung des Alters, Standes, politischen Wohlverhaltens, der Folge abfolvirten medizinischen Haltung einer Handapotheker und unter Angabe, ob in w. Kudsirer Eisenwerks-Verwaltung Wege ihrer vorgelegten Behörde k. k. Berg-, Forst- und Saline Klausenburg, am 4. März. Von der k. k. Ver.

Er II 3. 1208/193. 1863.

Zu befehen ist die ges. Werkstättenstelle bei der k. k. XII. Diäten-Klasse, mit der von 357 fl. ö. W. zur Hälfte Hälfte aus der Proport Fortführung eines Quartiergelde der Genus eines Pferdewarths Vajda-Hunyader Bruderkade. Bewerber um diese Stelle vorzugeweise auch mit der vorerw. zugleich Qualificationsweisung des Alters, Standes, politischen Wohlverhaltens, der Folge abfolvirten medizinischen Haltung einer Handapotheker und unter Angabe, ob in w. Kudsirer Eisenwerks-Verwaltung Wege ihrer vorgelegten Behörde k. k. Berg-, Forst- und Saline Klausenburg, am 4. März. Von der k. k. Ver.

Er III 3. 1208/193. 1863.

Zu befehen ist die ges. Werkstättenstelle bei der k. k. XII. Diäten-Klasse, mit der von 357 fl. ö. W. zur Hälfte Hälfte aus der Proport Fortführung eines Quartiergelde der Genus eines Pferdewarths Vajda-Hunyader Bruderkade. Bewerber um diese Stelle vorzugeweise auch mit der vorerw. zugleich Qualificationsweisung des Alters, Standes, politischen Wohlverhaltens, der Folge abfolvirten medizinischen Haltung einer Handapotheker und unter Angabe, ob in w. Kudsirer Eisenwerks-Verwaltung Wege ihrer vorgelegten Behörde k. k. Berg-, Forst- und Saline Klausenburg, am 4. März. Von der k. k. Ver.

Er IV 3. 1208/193. 1863.

Der Tabak-Großvertheiler Finanz-Bezirk, wird im Wege reichung schriftlich er Offerte der für's hohe Alerar günftige Mit denselben kann auch ten der m. d. n. Gattungen über Aufforderung der Finanz-Vertheilungs-Commission zu übernehme. Dieser Vertheilungsplan hat Stempelmärken bei dem 9/10 Hermannstadt zu beziehen.

Dem Commissionär ist das kaufes in dem Lokale des Großen selbst zur Materialbeilegung 1 Der Vertheil betrug in der bis letzten October 1862, an 3 Für diesen Vertheilungsplan nicht Zug für Zug durch zu bezeichnen, welcher durch eine Caution im gleichen Betrage für Kredit gleich ist der unangereicher des Vertheilungsplanes von 6000 fl. Die Caution im Betrage von 6000 fl. ist noch vor Uebernahme längstens binnen 6 Wochen zu Annahme seines Offertes, für je Die Bewerber um diesen Caution als Badium in dem bei der k. k. Gafällen-Bezirks-Caution in Groß-Schenk zu erlegen gestellten und klassenmäßig gelängstens bis zum 8. April schriftl. Offert für die Tabak-Vertheilungs-Direction in Hermannstadt zu überreichen. Das Offert ist nach dem verfaßen, und ist dasselbe nebst a) über das erlegte b) über die erlangt c) mit dem obrigle d) Konturrenten, welche haben nebstbei die Seltens der polit im Vertheilungsplan des Vertheilungsplanes, d. Anhand d. d. Die Badien jener Offerte macht wird, werden nach geford. zurückgestellt, das Badium des der Caution, oder falls er zu

Das schwermüthige Naturbild: Die Quell' entfließt dem nahen Hügel Verspiegelt bis ins Buchenthal; Der Stieglitz irtt auf matten Hügel Zur zitternden Stieglitzenzahl Hand schon in seiner ganzen Farbenpracht vor unsern Augen. In diesen Kranz gehört auch mein erstes Frühlinglied: Beblüme Lenz die Flur; Sieh! dürrt sich die Felder; Der Mond durchreißt die Wälder beginnt es; allein das war nicht großartig genug.

Wie viel schauriger dünkte es dem Poeten, den Nordwind als heulenden Vogel durch die Lüfte fliegen, den Frühling aufwachen und aus bläulichem Ayr niederzinken zu lassen; wozu hätte er sich denn auch den Modestartikel Ayr angeeignet, als um damit jogleich Saat zu machen. D Frühling kehre wieder In die veredelte Natur. Der Nord durchreißt die kalte Flur Mit stürmischen Gesieder. Und schenk des Winters kalte Spur. Sint aus dem bläulichen Ayr D holder Frühling nieder!

lautete der neue Entwurf; die Frage war fortan nur noch, in welcher Reihenfolge die Frühlingbilder einander folgen, und wo dem beschreibenden Welschen, den wehenden Lämmern und der Pflanzwelt ihr Plätze eingeräumt werden sollte. — Daß sie in einem Gedichte auf den Lenz nicht fehlen durften, das war eine Lehre, welche die Ahen unter dem alten Geisa ins Land mitgebracht und auf Seine und Enkel vererbt hatten. Die nun weiter gelehrt und geändert worden, gehört nicht hieher. Daß es im Schweiße des Angesichts geschieden, dafür sind die vielen Dinsten durch Verse und Strophen Beweise. Nach langen Mühen wurde endlich die folgende Form beliebt:

Senf aus bläulichem Ayr Die geliebter Frühling nieder. Sieh mit stürmischen Gesieder Heult der Nord auf über Flur. Schenk des Winters kalte Spur. Holber Frühling kehre wieder, Weß im Hain der Vogel wieder, Und die schlummernde Natur. Wieder blühet dann beschiden Die Wälder überal. Und die jungen Lämmern weiden Hüppend in dem grünen Thal. Wieder singt aus zarter Kehle Dann im Haine Pflanzwelt.

Mit einer Thranen wehmüthiger Erinnerung las ich vor wenigen Tagen das zufällig erhaltene Gedicht — vielleicht an demselben Tage, wo ich es einst geschrieben; denn draußen brauste ein eiskalter Sturm. Recipie: Zwei Loth Flieher, und flaum von Lerchengesieder, Menge in tauendem Schnee beide mit sproßendem Alee; Setze dann unter dem blauen Ayr das Gemisch auf die Flur hin, Daß es mit Wellenschuß würze zephyrische Luft; Hakte daretu dann die Haut von der Kehle der Pflanzwelt; Oder ist keine am Platz, thut es die Orgel vom Spaß. Detur, signetur: In Noth an Aremen zu nehmen; Köstliche gebräuch, treibt es wie Wählungen sie schrieb ich im Scherze darunter, ohne dabei der vielen Rücksichten, welche der frühere Lehrplan gehabt, zu vergessen. Schuller.

Notiz

Stand der englischen Flotte. Nach dem Jahresberichte zählte die königlich englische Marine an diesem 1. Februar 522 Dampfer und 108 fechtfähige Segelschiffe in See, und 44 Dampfer waren im Bau begriffen, doch ist die Weiterführung des Baues fast aller derselben, ausgenommen der eingegangenen, suspendirt worden. Die Totalsumme der schwimmenden und in Construction begriffenen Fahrzeuge ist um 21 geringer als im Februar 1862.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung.

3. 628. 1863. 2-3

#### Kundmachung.

Zu besetzen ist die provisorische Försterstelle 1. Klasse, für das Kudsirer Cammeral-Revier im Bereiche des Forstamts-Bezirks Broos in der XI. Diäten-Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. ö. W., 8 Kubit-Klafter Holzdeputat, 115 fl. 50 kr. Pferdepauschale und Naturalquartier, oder 63 fl. jährliches Quartiergeld und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehalts-Betrage.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Competenzfordernisse, der forstwirtschaftlichen Ausbildung und Befähigung zur selbstständigen Forstverwaltung, der Cautions-Fähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Brooser Forstamts-Bezirks verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde **binnen vier Wochen** bei dieser k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion einzubringen.

Klausenburg, am 4. März 1863.  
Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion.

3. 1208/193. 1863. 2-3

#### Kundmachung.

Zu besetzen ist die gegen einvierteljährige Kündigung systemisirte Werkstättenstelle bei der k. k. Eisenwerksverwaltung zu Kudsir in der XII. Diäten-Klasse, mit der nicht pensionsfähigen jährlichen Bestallung von 357 fl. ö. W. zur Hälfte aus der Kudsirer Eisenwerks- und zur Hälfte aus der Brooser Forstklasse, dann der Genuß einer freien Wohnung oder eines Quartiergeldes mit 10% der Bestallung und endlich der Genuß eines Pferdepauschales von 115 fl. 50 kr. ö. W. aus der Vajda-Hunyader Bruderkasse.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten und vorzugsweise auch mit der vorgeschriebenen gehörig ausgefüllten Competenz- und Qualifikations-Tabelle versehenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge abgeleiteten medizinisch-chirurgischen Wissenschaften und der zur Haltung einer Handapothek erforderlichen pharmazeutischen Kenntnisse und unter Angabe, ob in welchem Grade sie mit den Beamten der Kudsirer Eisenwerks-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde **innerhalb vier Wochen** bei dieser k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion einzubringen.

Klausenburg, am 4. März 1863.  
Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion.

### Licitationen.

Nro. 196/III. 1863 2-3

#### Kundmachung.

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Gross-Schenk, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt.

Der Tabak-Großvertrieb zu Gross-Schenk im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Uebertragung schriftlich er Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für hohe Aera günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Vertrieb der Stempelmarken der nämlichen Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleiß-Plan hat seinen Tabak-Material-dar und die Stempelmarken bei dem 9% Melten eisernen Tabak-Magazin zu Hermannstadt zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verschleißes eingeräumt, u. d. sich demselben zur Materialbeteiligung 18 Tabak-Kleinverleiher zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 14,940 Punde, 7481 fl. 36 kr.

Für diesen Verschleiß-Plan ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein fester Kredit demjenigen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleiß-Planes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 300 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefälle abzugeben zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleiß-Plan haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 30 fl. ö. W. vorläufig bei der k. k. Gefällen-Bezirks-Casse in Hermannstadt oder beim Steueramte in Groß-Schenk zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gefestigten und klaffenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 1. April 1863, 6 Uhr Abends, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik zu Groß-Schenk“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt einzubringen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit dem documentirten Nachweisung

- über das erlegte Badium, dann
- über die erlangte Großjährigkeit und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzugnisse zu belegen.
- Concurrenten, welche nicht im Verschleißorte ansässig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen Seitens der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verschleißorte rücksichtlich die Eröffnung eines Tabak-Großverleihs, daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen obwalte.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur

vollständigen Materialbevorrichtung zurückhalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfreist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleiß-Geschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Offert das Commissionärs-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Ketten-Zustand-Entschädigung festzusetzen, die nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in den angebotenen Verschleiß-Provisionsprocenten mitenthalten sein.

Im Falle der Commissionär den Tabak-Großverleihs gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, so hat er den Buchschilling in monatlichen Raten vorhin-in zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Rate des entfallenden Buchschillings im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Buchschillingssumme innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verschleiß-Befugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleiß-Geschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnis-Ausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt oder bei dem k. k. Finanzwach-Commissionariate in Groß-Schenk einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigentums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleiß-Geschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleiß-Geschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offerten-er vom Zeitpunkt der Einreichung, für das hohe Aera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Hermannstadt, am 27. Februar 1863.  
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes.  
(50 kr. Stempelmark.)

Ich Landesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Groß-Schenk unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorrichtung gegen Bezug von Procent

(oder gegen Verzichteleistung auf die Verschleißprovision); (oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtsins jährlicher ö. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhin-in zu zahlen mich verpflichte), in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei resp. drei vier Beilagen sind hier beigefügt.

den 1863  
Eigenhändige Unterschrift,  
Bohnort, Charakter (Stand).

Von A u g e n.  
Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Groß-Schenk mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. Februar 1863, 3. 1968/III. 1863.

Nr. 172/Jud. 1863. 2-3

Edict.  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate zu Broos als Realbehörde wird kundgemacht, es sei zur Vornahme der vom k. k. Landesgericht Wien unterm 12. Dezember 1862, 3. 65713, bewilligten ersuchten Freibietung des dem Herrn Nicolaus Bregyan gehörigen zu Broos auf dem Marktplatze gelegenen Hauses sub Nro. 82, zur Vereinfachung der Forderung der priv. österr. Nationalbank in Wien per 8400 fl. ö. W., der 1. Juni 1863 als erster und der 1. Juli 1863 als zweiter Termin, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnet worden.

Alle Anzulustigen werden mit dem Bedeuten vorgeladen, daß bei der Freibietung ein 10% Badium vom Schätzungswerte zu erlegen sei, und daß der Käufer die auf dem Hause pfandweise haftenden Schuldforderungen, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse.

Zugleich wird denselben eröffnet, daß das Schätzungsprotokoll und die Versteigerungsbedingungen in der Kanzlei dieses Gerichtes einzusehen, und hiebei Abschriften genommen werden können, und daß über die Listen aus den öffentlichen Büchern Ankenntnis erteilt wird.

Alle Diejenigen, welche, ungeachtet denselben keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch Eintragung in die öffentlichen Bücher oder auf andere Art gleichwohl ein dingliches Recht auf das zu versteigernde Reale erworben zu haben glauben, werden aufgefordert, daselbe bis zum Verkauf des Reales sogleich bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling hierdurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 27. Februar 1863.  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate.

Kundmachung. 3-3

In Folge Dekretes des hohen königlichen Landes-Guberniums vom 27. Februar 3. 7179, wird wegen Sicherstellung der Beheizung und Stadt für sechs hintereinander folgende Jahre d. i. vom 1. Mai 1863

Problelieferung der gefunden und kranken Jünglinge, der drei Wärterinnen und eines Hausknechtes des thersianischen Waisenhauses zu Hermannstadt bis letzten April 1863, am 30. März 1863, Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei des gefertigten Waisenhauses eine mündliche Mündlich-Verhandlung abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiebei eingeladen werden.

Unternehmungslustige sind verpflichtet 400 fl. ö. W. im Baaren oder in entsprechenden Staats- oder sonstigen öffentlichen Wertpapieren vor Beginn der Licitation zu Händen der Licitations-Commission als Badium zu erlegen, welche den Nichterstehern nach beendeter Licitation sogleich zurückgestellt, jene des Erstehers aber bis zur Erlangung der im Sinne der Bedingungen zu leistenden Caution zurückhalten werden.

Bis zum obenangelegten Termine werden auch mit 400 fl. ö. W. beschwerte schriftliche Offerte angenommen, dieselben müssen jedoch genau so verfaßt sein, wie es die in den betreffenden Licitationsbedingungen enthaltenen diesfälligen Bestimmungen als notwendig erfordern, wobei noch bemerkt wird, daß, wenn bei dem im Offerte gestellten Anbote mit Ziffern und mit Buchstaben, etwa eine Differenz vorkommen sollte, der mit Buchstaben geschriebene Gebäußer für gültig betrachtet werden wird.

Die diese Unternehmung betreffenden näheren Bedingungen können unmittelbar vor der Licitation in der gefertigten Amtskanzlei eingesehen werden.

Hermannstadt, am 6. März 1863.  
Thersianische Waisenhaus-Direktion.

ad Nro. 2374 ex 1863. 3-3

Kundmachung.

Am 21. März l. J., Vormittags 10 Uhr, werden im Amtslokale der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion die in Broos an der Reichsstraße gelegenen, früher zum Aufbau eines neuen Kreisgerichts-Gebäudes bestimmt gewesenen Realitäten des hohen Aera sub Nro. 542 und 543 h, mit dem Ausrufspreise zusammen per 2520 fl. ö. W. im Licitationswege mit Verbehalt der höheren Genehmigung an die Meistbietenden veräußert werden.

Stellte jedoch bei dieser Licitation kein günstiges Ergebnis erzielt werden können, so wird gleichzeitig die Verpachtung dieser Realität auf ein weiteres Jahr vom 1. Mai 1863 bis letzten April 1864 im Licitationswege vorgenommen werden.

Legale Offerte sind bis zum Beginne der Licitation bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen, wo auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Broos, am 26. Februar 1863.  
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

### Konkurs.

Nr. 173/Jud. 1863. 3-3

Edict.  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate zu Broos in Siebenbürgen als Handelsgericht wird hiebei bekannt gemacht, es sei über angezeigte Zahlungseinstellung in Gemäßheit der k. k. Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859, Nro. 90 und 15. Juni 1859, Nro. 108, das Vergleichs-Verfahren, über sämtliches dem Herrn Friedrich Kammer, protestirten Handelsmann in Broos, gehörige unbewegliche und das im Anlaufe mit Ausnahme der Militärgrenze liegende unbewegliche Vermögen eröffnet worden.

Zugleich wird zur Beschlagnahme, Inventurung einseitigen Vermögens und zur Leitung der Vergleichsverhandlung Herr Senator Jos. Schuller als Gerichts-Commissionär aufgestellt und demselben als provisorischen Gläubiger-Ausschuß der beiden in Broos wohnenden Gläubiger Herr Dr. Eduard Seyfried und Herr Obernotar Carl Levtzki beigegeben.

Hievon werden sämtliche Gläubiger mit dem Bedeuten verständigt, daß die Termine zur Anmeldung und Vergleichs-Verhandlung selbst, insbesondere werden kundgemacht werden.

Broos, den 17. Februar 1863.  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate als Handelsgericht.

Nr. 806 Civ. 1863. 2-3

Edict.  
Vom Magistrate der k. fr. Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird hiebei bekannt gemacht, daß über das gesammte, we immer befindliche bewegliche und über das jenen Kremländern, für welche die Concurs-Ordnung für Siebenbürgen gilt, liegende unbewegliche Vermögen des Carl List, Weißbäckmeisters zu Hermannstadt und dessen Gattin Regine List, über deren Ansuchen der Concurs eröffnet wurde.

Es werden demnach alle jene, welchen was immer für Ansprüche auf das in Concurs verfallene Vermögen dieser Eheleute zustehen, aufgefordert, dieselben längstens bis letzten Mai 1863, in Form einer gegen die Concursmasse oder gegen den Massavertreter als welcher und zugleich als prov. Massavertreter Herr Advokat Marlin und zu dessen Substitut Herr Advokat Dr. Lindner ernannt wird, gerichteten Klage anzumelden, widrigenfalls sie ohne Beachtung des ihnen etwa gebührenden Eigentums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig werden würden.

Zugleich werden zur Verhandlung über das Güterabtretungs-gesuch der genannten Eheleute, sämtliche Gläubiger auf den 30. März 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen vorgeladen, wobei auch die Wahl des definitiven Massaverreters und Gläubiger-Ausschusses, dann die Vertheilung der Creditare über den angegebenen Activ- und Passivstand vorgenommen werden wird.

Hermannstadt, am 28. Februar 1863.  
Der Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht.

### Amortisation.

3. 699/Civ. 1863. 2-3

Edict.  
Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht, wird mit Bezugnahme auf das diesfällige Edict vom 19. November

1861, 3. 1689 Civ., womit in Folge Gesuchs Sr. I. Hoheit Alexander Constantin, Prinz zu Württemberg, als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder Claudine, Franz und Amalie Gräfin zu Hohenstein, das Amortisations-Verfahren rücksichtlich des auf die Frau Gräfin Agnes Rhodley, geborene Baronin v. Incedy, über 1000 fl. C.Mz. lautenden von der I. L. Landeshauptkassa in Hermannstadt ausgefertigten Nationalanlehenszertifikates ddo. 19. August 1854, Nro. 1915 eingeleitet wurde, nachdem sich während der Edictalfrist Niemand als Besitzer dieser Urkunde gemeldet hat, dieselbe hiemit für nichtig und ihre rechtliche Wirkung für erloschen erklärt.

Hermannstadt, am 26. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

### Konkurs-Aufhebung.

3. 5453 Civ. 1862.

Edict.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der unterm 16. October 1862, 3. 4158, gegen Anton Luger, f. l. Militär-Rechnungs-Accessisten

eröffnete Conkurs, wegen Abgang eines Vermögens des Creditors über Ansuchen seiner Gläubiger für beendet erklärt wird.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

### Erinnerung.

3. 13572 Civ. 1862.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht Hermannstadt wird dem Wassilie Dederlat bekannt gemacht, es habe Juon Petru aus Sibiel, durch Advokaten Dr. Guist am 24. November 1862, Nro. 13572, hiergerichts eine Klage gegen Wassilie Dederlat aus Szelistje, auf Zahlung eines Schadenersatzes im Betrage von 128 fl. 90 kr. 3. W. c. s. e. überreicht.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wurde die Tagung auf den 23. Juli 1863 angeordnet. Da der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Beklagten nicht ausfindig zu machen sei und da bei Gericht das Gegentheil nicht bekannt ist, so wird Advokat Ohnitz in Hermannstadt zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Kosten, als Curator aufgestellt und wird mit diesem diese Rechtsache nach Vorschrift der Civil-Proceß-Ordnung ausgetragen.

Dem Beklagten wird demnach die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 16. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

### Curatel.

3. 3483 Civ. 1862.

2-3

Curatels-Verhängung.

Der Hermannstädter Magistrat als Gericht hat laut Mittheilung vom 13. März 1862, 3. 767, über Juon Gischoi aus Großhau, wegen constatirten Blödsinnes die Curatel zu verhängen befunden.

Zum Curator ist Waszelie Gischoi aus Großhau bestellt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hermannstadt, am 2. April 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das hehrte Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 62.

### Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt bürgerlichen Boten.“

Aufgegeben: Wien, 12. März, 6 Uhr, 35 Mi. Angelangt: Hermannstadt, 12. März, 8 Uhr, 30

Krakau. Langiewicz, der sich in der National-Regierung zum Dictator am 11. d. M. das Lager von Gogol schirte in unbekannter Richtung ab.

Sitzung der sächsischen Nationalversammlung vom 12. März 1863

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird beilege die Einwendung; seine und Macellarinus Zustimmung seien nicht aufgenommen worden. Der U geltend, daß die beiden Herren keine Anträge gestellt gehörten die Anträge und die Beschlüsse, nicht aber nicht hat nichts dagegen, daß die Einwendung weit sie sich auf seine eigene Äußerung beziehe, im werbe; Macellarin aber sei abwesend und ein für ihn reden. Mit der Aufnahme der Gründe letzte Abstimmung wird das Protocoll festgestellt.

Gomes-Stellvertreter: An der Tagestrag des Hermannstädter Deputirten Rannicherrung des allgemeinen Handelsgesetzbuchber 1862 (R. G. V. Nr. 1. 1863) in dem Bischen Stühle und Districte die allerhöchste wirken.“ Dieses Gesetzbuch könne als ein Mus bezeichnet werden; es sei geeignet, den Bedürfnissen Deutschland abzugeben, und mit Recht habe der Ver es die Bestimmung habe, ein Gesetzbuch für 75 werden. Was das agrarische Gesetz für das Land mehr werde das Handelsgesetz für die Städte sein. ordnungen und Handbüchern diesfalls zerstreut gewematisch im Handelsgesetz vereinigt. Die Rechtsbeausgesprochen. In Siebenbürgen hätte man hierü Bestimmung beisehen. Neben hebt nun Inhabt und gesetzbuches hervor und fordert die National-Unterrichtungsbücher des Referenten anzusprechen. — Zunächst der Text des Gesetzes sei zu lang und müsse vor die Deputirten sich mit demselben vertraut gemacht rungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches anzulese derselben notwendig sein würden.

(Die Einführungsbestimmungen des allgemein werden aufgegeben.)

Gomes-Stellvertreter ladet die Versammlung den Antrag des Referenten ein.

Referent Rannich: Die Kronstädter Handmer habe dem Herrn Gomes-Stellvertreter eine Abimittelheit, welches sie noch über den Entwurf des das königliche Gubernium unter dem 3. Mai 1862 Referent hebt aus diesem Gutachten folgende zwei B.

„Wenn gleich nun Siebenbürgen in keinerlei zum deutschen Bunde steht; so glaubt die Kammer zungane bei Besprechung einer so wichtigen, in das tief eingreifenden Frage von allen politischen und pathien und Antipathien absehen und das Gute neber immer es ihm geboten werde.“

„Die Kammer könnte sich gegen die Einführbuches auch für Siebenbürgen nur dann aussprechen, einer hinesischen Mauer umgeben und vor a deutsch-slavischen Provinzen, so wie mit Deutschland k Bestreben, welches der Kronstädter Handels- und Gernimmerweh in den Sinn kommen kann.“

Schwarz (Schäßburg) spricht sich für den ten aus.

Balomiri: spricht sich gegen den Antrag dem schon in der vorigen Sitzung angeführten Or Rechtsseinheit Siebenbürgens wahren!

Gomes-Stellvertreter: Sie wahren die einheit auf Kosten der österreichischen.

Balomiri: Er sei für die vorgeschlagenen ganz Siebenbürgen votiren könne.

Schnell (Kronstadt) stimmt auch für den A Er beruhigt Balomiri: die materiellen Interessen st ten berer, die nicht nur die siebenbürgische, sondern die einheit ansprechen. Die Anderen würden schon nachfol Laffel, Wittrod, Baitbes und Andere

Antrag des Referenten aus.

Drosz schießt sich Balomiri an.

Gomes-Stellvertreter: Auftr zwei Her Mitglieder der Universität für die Annahme des Antr Dr. Klein. In den Einführungsbestimmungen t als Termin für die Activirung des Handelsgesetzbuches es nicht voranzutreiben sei, wann die Genehmigung der jetzes für das Sachjenland herablangten werde; so solle nehmigte Statut über die Einföhrung des allgemeinen im Sachjenlande solle drei Monate vom Tage der Rn nehmigung im Sachjenlande Geltung erhalten.

Gomes-Stellvertreter: Der Antrag des nommen. Es handle sich nun um die Form. Wen verstanden sei, so trage er darauf an: es sollten die

### Auszug aus dem Erdely hivatalos értesitö.

#### Aufforderung.

Vom Kézdi Stuhlgerichte in Kézdi-Vásárhely wird dem Kis-Antal Daniel aus Márkosfalva bekannt gegeben, es habe die f. l. Finanz-Procuratur gegen ihn eine Klage wegen Zahlung eines Betrages von 31 fl. 50 kr. eingebracht und sei, da sein Aufenthalt unbekannt, der dortige Advokat Bertalan Jozsef zu seinem Curator bestellt worden. Er wird daher aufgefordert, diesen Curator binnen 30 Tagen (vom 28. Februar an gerechnet) entweder zur angemessenen Vertretung seiner Rechtsache die Mittel an die Hand zu geben oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen.

Dem Högyesi Zsigmond aus Alsó-Csernaton, hewahren unbekanntem Aufenthalts wird vom Kézdi Stuhlgerichte in Kézdi-Vásárhely, wegen einer gegen ihn überreichten Schulforderungslage per 244 fl. 36 kr. bekannt gegeben, daß auf den 29. April l. J., eine Tagelung zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit festgelegt und zu seinem Curator der Advokat Varga Mihály zu Kézdi-Vásárhely ernannt wurde.

#### Grundentlastungs-Angelegenheiten.

Die Anweisungserhandlung der Grundentlastung für die Besetzung der Frau Theresia Nánási geb. Szöllösi zu Posa im Dobokser Comitat, bestehend aus 2 Sectionen mit 9 Joch und 930 Quadratklaftern, mit einem Entschädigungscapital von 223 fl. 33 kr. und 120 fl. 48 kr. Interessen-Rückstand, wird am 8. Juni l. J. beim Dobokser Stuhlgerichte abgehalten werden und sind allfällige Forderungen und Reclamationen bis 8. April l. J., dajelbst anzumelden.

#### Citinations-Rundmachung.

Am 31. März 1863, früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des l. l. Bauamtes zu Hermannstadt, die öffentliche Minuendo-Berzeigerung über die mit hohen königlichen Gubernialerlaß vom 21. Februar 1863, 3. 4196, genehmigte Herstellung der Brücken für die Westener Albens-Brücke, in Meile Nro. 12-7, der Kronstädterstraße, im Betrage von 1520 fl. 15 kr. 3. W. abgehalten werden.

### Nichtamtlicher Theil.

#### Jacob's Patent-Mühle.

Da mir mehrere schriftliche Anfragen, auf das Inerat im Siebenbürgen Boten Nro. 44 vom 20. Februar 1863 zugekommen sind, worin um nähere Beschreibung der Mühle ersucht wird, so theile ich hiemit allen P. T. Herrn Geschäftsfreunden Nachstehendes mit.

Meine Patent-Mühle vermahlt Kukuruz, Korn, Weizen etc. in der Quantität wie eine gewöhnliche Flachmühle und fertigt durch Weigabe eines Mehlsylinders das Mahlgut, wenn feines Mehl verlangt wird; in der Quantität ist die Leistung dreimal größer, nämlich sechs Mezen per Stunde und es fallen sich zwei Säcke zu gleicher Zeit. Der Betrieb kann durch eine Dampfmaschine, Wasserkraft oder durch einen Göppl (wie solcher zum Drechsel angewendet wird) bewerkstelligt werden, so daß nur der Riemen, welcher auf der Riemscheibe der Dampfmaschine, des Wasserrades oder des Göbbels geht, auf die Riemscheibe der Patent-Mühle gelegt wird, um die Verbindung herzustellen.

Die Höhe der Mühle beträgt sechs Fuß sechs Zoll sammt Aufschüttage, die Breite vier Fuß, ebenso die Länge, so daß die ganze Mühle eine Kubik-Raster Raum einnimmt, daher dieselbe auch unter dem Dach aufgestellt werden kann, wie dies für Spiritus-Brennereien besonders zweckmäßig ist; das Gewicht beträgt (complett) sieben Zentner, und ist außer der hölzernen Aufschüttage von Stahl, Metall und Eisen und gar keiner Reparatur unterworfen.

Jede fernere Auskunft hierüber, wie auch über Maschinen aller Art, ertheilt bereitwilligt

G. Jacob,

Wagnerstraße Nro. 24 in Pest.

### An die p. t. Eltern!

Kröczers Wurm-Chocolade betreffend.

„Der gute Wein findet auch ohne Anhängerschilde Absatz.“

In ähnlicher Weise zeugt von der unleugbaren heilsamen Wirkung meiner Wurm-Chocolade, durch welche unsere Kinder an leichte und unschädliche Weise von den, einen so schädlichen Einfluß ausübenden Eingeweide-Würmern befreit werden und welche daher die gesunde körperliche Entwicklung der von Würmern nicht geplagten Kinder fördert, untern andern, von angesehenen Personen ausgestellten Zeugnissen auch die folgende Zuschrift:

Akna Sugatag (Marmaros), am 11. Jänner 1863. Geehrter Herr College! Nachdem ich mich überzeugt habe, daß Ihre im ganzen Lande berühmt gewordene „Wurm-Chocolade“, die ich in der seit einem Jahre von mir errichteten Apotheke verkaufe, von ausgezeichnetem Erfolge gekrönt ist, so daß Sie nach der Äußerung mehrerer Familienväter für Ihre Erfindung eine goldene Medaille verdienen würden, so habe ich mich frei von allen Vorurtheilen entschlossen Ihre „Wurm-Chocolade“ immer vorzüglich zu halten, und zwar nicht aus zweiter sondern aus erster Hand. Ich erlaube Sie daher, daß Sie mir gütigst gegen halbjährige Zahlung 30 Stück senden mögen, und da ich den Preis noch nicht kenne, gegen welchen Sie diese Chocolade in Commission geben, so bitte ich Sie auch die Preisangabe beizuschließen. Der ich übrigens mit ausgezeichnetener Hochachtung bin Ihr aufrichtiger Compatriot

Paul Osváth m. p.

Apotheker.

Diese vorzügliche und vollkommen bewährte „Würmer-Chocolade“ ist durch Vermittlung des Herrn Franz Zöhler in Hermannstadt nebst Gebrauchsanweisung ächt zu beziehen, so wie auch bei folgenden Herrn Commissionären, als: Carlsburg Rudolf Sander & Fischer, Apoth.; Déva A. Buchler; Elisabethstadt Z. & L. Szenkovits; Fogarasch Danly, Apoth. & Maszig; Gyergyo-Szent-Miklos Fröhlich, Apoth.; Hatzeg Matzly, Apoth.; Klausenburg Carl Schütz; Königberg Torday, Apoth.; Kronstadt Fabik & Jekelius, Apoth.; Maros-Vásárhely Burdats, Apoth.; Mediaş Fr. Vador; Mühlfisch Ad. Weissörtel; Nagy-Enyed Alex. Bistrisány;

Reußmarkt Friedr. Schimmert, Apoth.; Szilágy-Somlyó Mich. Végh, Ruzska & Co.; Schäßburg Misselbacher Sohn & Teusch; Sz. Udvarhely Emanuel Betzasi; Seps-Szent-György Béla Vitalyos & Ötves, Apoth.; Tasnad Jacob Szongott; Vaidahunyad Acker, Apoth.; Zilah Ludvig Juzom. Ein Stück kostet 20 kr. 3. W.

August Kröczler m. p. Apotheker in Tokay.

#### Mediascher Pressgerm.

Das Pfund 50 fr. österr. Währung

ist täglich frisch zu haben in der Weißbäckerei der Samuel Otto, Premenadgasse Nro. 265, in Hermannstadt.

#### Das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle.

Die Vorlesungen für das Sommersemester 1863 beginnen am 15. April l. J.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete (von jetzt ab wohnhaft im Institutsgebäude vor dem Steinthor 11/a).

Halle, im Februar 1863.

Dr. Julius Kühn,

ord. Professor der Landwirthschaft und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Der 53. Jahrgang unserer Verzeichnisse über die bewährtesten älteren und ausgezeichnetsten neuen Blumen-, Gemüse- und Feld-Gemüsen, Pflanzen, Fruchtsträucher, Georginen etc. liegt bei Herrn J. B. Misselbacher Sohn & Teusch in Schäßburg, zu gefälliger unentgeltlicher Abnahme bereit und befördert die Benennung gütige Aufträge an uns, deren prompteste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird.

Erfurt, im Januar 1863.

C. Platz & Sohn,

Hof-Vieranten St. Majestät des Königs von Preußen.

#### Zu vermieten.

In der Josefstadt Mühlgasse, Haus-Nro. 54, ist ein Wirtschaftsgeschäft welches für Sommer und Winter geeignet, sammt Garten und einer Regelpahn, vom 1. Juni an zu vermieten. Das Nähere ist im Hause dajelbst zu erfragen.

#### Dr. Béringuiers aromatisch-medicinischer KRONENGEIST

(Quintessenz d'Eau de Cologne.)

Spannkraft und Clastizität der Nerven auf eine wunderbare Weise dadurch erhöht. — Von allen Sapherkränzen und Consumenten als eine allseitige Composition seltenster Art anerkannt, empfiehlt sich Dr. Béringuiers Kronengeist mit vollem Rechte durch seine schätzbaren Eigenschaften als

für das Hauswesen nützlich, bei Reisen hülfreich und für die Toilette angenehm!

Ausführliche Prospeere werden gratis verabreicht, sowie Dr. Béringuiers aromatisch medicinischer Kronengeist in Originalflaschen zu 1 fl. 25 kr. österr. Währ. in Hermannstadt ausschließlich allein verkauft wird bei: J. Franz Zöhler, sowie auch in Abudanya: Michael Greenay; Bistris: Friedrich Kely und Dietrich et Kieleser; Broos: Apotheker Karl Wolf; Déva: A. Buchler; Déss: Sam. Keimer; Elisabethstadt: A. Schmidt; Hatzeg: Apotheker Béla Matzly; Kézdi-Vásárhely: Radl. Janto; Klausenburg: Apoth. Johann Wolff und Apoth. Jof. Kuty; Kronstadt: Fr. Siemeny; Maros-Vásárhely: J. Demeter Fogarasch; Mediaş: A. Brandisch; Mühlfisch: G. Ad. Weissörtel; Nagy-Enyed: A. Bistrisány; Reps: Gd. J. Relas; Schäßburg: J. B. Misselbacher Sohn et Lewisch; Szamos-Ujvár: Apoth. G. Baccinias et Sohn; Székely-Udvarhely: Apoth. J. A. Kuntz; Szass-Regen: Laugott Bachner; Szilágy-Somlyó: Ignaz Kupka; S.-Szent-György: Vitalyos Béla; Szereda: A. v. Döpsy; Szent-Keresztur: Martin Binder; Tasnad: Jof. Szongott; Thorda: G. B. Kis und in Zalathna bei Apoth. Guf. A. Meggy.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.